

DIE IN DER DIESEN HINWEISEN FOLGENDEN EINLADUNG ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND NICHT BESTIMMT FÜR PERSONEN MIT WOHNSITZ ODER AUFENTHALT IN AUSTRALIEN, BELGIEN, FRANKREICH, GROSSBRITANNIEN, DER REPUBLIK ITALIEN, JAPAN, KANADA, DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ODER EINEM ANDEREN LAND, IN WELCHEM DIE VERBREITUNG DIESER INFORMATIONEN GESETZWIDRIG WÄRE.

WICHTIGE HINWEISE

WICHTIGE, VORAB ZU BEACHTENDE HINWEISE:

DIE FOLGENDEN HINWEISE GELTEN FÜR DAS NACH DIESEN HINWEISEN FOLGENDE RÜCKKAUF-MEMORANDUM EINSCHLIESSLICH DER EINLADUNG (WIE UNTEN DEFINIERT). DIE FOLGENDEN AUSFÜHRUNGEN MÜSSEN SORGFÄLTIG VOR DURCHSICHT ODER VERWENDUNG DES RÜCKKAUF-MEMORANDUMS GELESEN WERDEN. DURCH DAS LESEN DES RÜCKKAUF-MEMORANDUMS (GLEICHGÜLTIG, AUF WELCHE WEISE SIE DAS RÜCKKAUF-MEMORANDUM ERHALTEN HABEN) ERKLÄREN SIE (ZUSÄTZLICH ZU DEN UNTEN ABZUGEBENDEN ZUSICHERUNGEN) ZU JEDEM ZEITPUNKT, ZU DEM SIE ANGABEN ZUR EINLADUNG ERHALTEN, IHR EINVERSTÄNDNIS WIE FOLGT:

Bestätigung Ihrer Zusicherungen: Das nachfolgende Rückkauf-Memorandum wurde Ihnen zur Verfügung gestellt, weil Sie gemäß den der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") zur Verfügung stehenden Aufzeichnungen Inhaber bestimmter Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert) der Emittentin sind. Durch die Abgabe einer Angebotsmitteilung und/oder den Abruf und/oder das Lesen des Rückkauf-Memorandums (gleichgültig, auf welche Weise Sie das Rückkauf-Memorandum erhalten haben) geben Sie (zusätzlich zu Ihren vorgenannten Erklärungen) der Emittentin (wie unten definiert) gegenüber die folgenden Zusicherungen ab:

- (i) Sie sind Schuldverschreibungsinhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer von Schuldverschreibungen (wie unten definiert).
- (ii) Sie sind keine U.S. Person (wie in Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933, in jeweils geltender Fassung, (der "**Securities Act**") definiert) und/oder kein Einwohner der Vereinigten Staaten.
- (iii) Sie sind eine Person, die zum Empfang und zur Annahme der Einladung und aller anderen Dokumente in Verbindung mit der Einladung berechtigt ist.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Ihnen die Webadresse, auf der das nachfolgende Rückkauf-Memorandum zur Verfügung steht nur unter der Bedingung und auf der Grundlage übermittelt wurde, dass Sie eine Person sind, die zum Empfang der nachfolgenden Einladung berechtigt ist. Sollten Sie nicht Adressat der angeschlossenen Einladung sein, bitten wir Sie, das Rückkauf-Memorandum unbeachtet zu lassen.

DAS RÜCKKAUF-MEMORANDUM UND DIE DARIN ENTHALTENEN INFORMATIONEN ÜBER DIE EINLADUNG DÜRFEN NICHT AN ANDERE PERSONEN WEITERGEGEBEN WERDEN UND NICHT VERVIELFÄLTIGT WERDEN. INSBESONDERE DÜRFEN WEDER DAS RÜCKKAUF-MEMORANDUM NOCH SONSTIGE ANDERE UNTERLAGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER EINLADUNG AN DRITTE WEITERGEGEBEN WERDEN, INSBESONDERE NICHT AN PERSONEN, DIE IHREN WOHNSITZ ODER AUFENTHALT IN AUSTRALIEN, BELGIEN, FRANKREICH, GROSSBRITANNIEN, DER REPUBLIK ITALIEN, JAPAN, KANADA, DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ODER EINEM ANDEREN LAND, IN WELCHEM DIE VERBREITUNG DIESER INFORMATIONEN GESETZWIDRIG WÄRE, HABEN, ODER EINE U.S. PERSON (WIE IN REGULATION S NACH DEM

SECURITIES ACT DEFINIERT) SIND.

KEINE DER VON DIESER EINLADUNG UMFASSTEN WERTPAPIERE WURDEN UND WERDEN GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES SECURITIES ACT ODER EINES ANDEREN WERTPAPIERGESETZES EINES BUNDESSTAATES DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ODER EINER ANDEREN JURISDIKTIONEN REGISTRIERT. DIE EINLADUNG WAR UND IST NICHT, WEDER DIREKT NOCH INDIREKT, AN ODER ZUGUNSTEN VON U.S. PERSONEN (WIE IN REGULATION S NACH DEM SECURITIES ACT DEFINIERT) ODER PERSONEN MIT WOHNSITZ ODER AUFENTHALTSORT IN AUSTRALIEN, BELGIEN, FRANKREICH, GROSSBRITANNIEN, DER REPUBLIK ITALIEN, JAPAN, KANADA, DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ODER EINEM ANDEREN LAND, IN WELCHEM DIE VERBREITUNG DIESER INFORMATIONEN GESETZWIDRIG WÄRE GERICHTET.

WEDER DAS RÜCKKAUF-MEMORANDUM NOCH SONSTIGE MATERIALIEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER EINLADUNG ODER DARIN ENTHALTENE INFORMATIONEN DÜRFEN IN AUSTRALIEN, BELGIEN, FRANKREICH, GROSSBRITANNIEN, DER REPUBLIK ITALIEN, JAPAN, KANADA, DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ODER EINEM ANDEREN LAND, IN WELCHEM DIE VERBREITUNG DIESER INFORMATIONEN GESETZWIDRIG WÄRE, VERTEILT ODER ZUGÄNGLICH GEMACHT WERDEN. EINE TEILWEISE ODER VOLLSTÄNDIGE WEITERLEITUNG, VERTEILUNG ODER VERVIELFÄLTIGUNG DIESES RÜCKKAUF-MEMORANDUM ODER DARIN ENTHALTENER INFORMATIONEN IST NICHT GESTATTET.

DIE NICHEINHALTUNG DIESER BESCHRÄNKUNGEN KÖNNTE EINE VERLETZUNG DES SECURITIES ACT ODER MASSGEBLICHER RECHTSVORSCHRIFTEN ANDERER JURISDIKTIONEN ZUR FOLGE HABEN.

Kein Angebot. Keine Dokumente in Zusammenhang mit der Einladung (wie nachstehend definiert) sind als Unterbreitung eines Angebots oder als Einladung zu verstehen, wenn ein solches Angebot oder eine solche Einladung nach den anwendbaren Rechtsvorschriften nicht erlaubt sein sollte.

Personen, die nicht über professionelle Erfahrung bei Vermögensanlagen verfügen, dürfen sich nicht auf dieses Rückkauf-Memorandum oder andere Dokumente und Materialien in Zusammenhang mit der Einladung verlassen. Die Ausgabe des nachfolgenden Rückkauf-Memorandums kann in bestimmten Rechtsordnungen unzulässig sein. Personen, die in den Besitz des Rückkauf-Memorandums gelangen, sind der Emittentin gegenüber verpflichtet, sich selbstständig und eigenverantwortlich über diese Beschränkungen zu informieren und diese zu befolgen.

Einladung

vom 1.10.2014

der

Erste Group Bank AG

(einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, FN 33209m, "Emittentin")

an die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungsinhaber**") der in nachstehender Tabelle angeführten Emissionen (die "**Schuldverschreibungen**") zur Abgabe von Angeboten (jeweils ein "**Angebot**" und zusammen, die "**Angebote**") zum Rückkauf der Schuldverschreibungen nach Maßgabe dieses Rückkauf-Memorandums (die "**Einladung**")

| Bezeichnung der Schuldverschreibungen | ISIN | Rückkaufkurs in % |
|---|--------------|-------------------|
| 7,71 % nachrangige Ergänzungskapital-Anleihe 2000-2015 der Erste Bank | AT0000273727 | 102.50 |
| 5,5 % nachrangige Ergänzungskapital Bankschuldverschreibungen 2003-2015/3 | AT0000275862 | 99.50 |
| Nachrangige Ergänzungskapital-Kapitalmarkt-Floater-Bankschuldverschreibungen 2003-2015/6 | AT0000275953 | 99.20 |
| 4,5 % nachrangige Ergänzungskapital-Bankschuldverschreibungen 2003-2015/12 | AT0000298260 | 100.40 |
| Nachrangige Ergänzungskapital-Kapitalmarkt-Floater-Bankschuldverschreibungen 2003-2015/14 | AT0000298286 | 99.20 |
| Nachrangige Ergänzungskapital Bankschuldverschreibungen 2006-2016 | AT000B000062 | 101.30 |
| Nachrangige Ergänzungskapital Bankschuldverschreibungen 2006-2016 | AT000B000195 | 100.90 |
| Nachrangige Ergänzungskapital Stufenzins BSV 2006-2016 | AT000B000450 | 100.90 |
| Nachrangige Ergänzungskapital Stufenzins BSV 2006-2016 | AT000B000518 | 101.00 |
| Nachrangige Ergänzungskapital Fix/CMS Bankschuldverschreibungen 2007-2015 | AT000B000658 | 99.10 |
| Nachrangiger Ergänzungskapital Geldmarkt Floater 2007-2015 | AT000B000708 | 100.70 |
| Nachrangiger Ergänzungskapital Geldmarkt Floater 2007-2016 | AT000B001078 | 100.20 |
| Nachrangiger Ergänzungskapital Geldmarkt Floater 2008-2016 | AT000B001466 | 102.40 |

Schuldverschreibungsinhaber, deren Angebot angenommen wird, erhalten für jede Schuldverschreibung, die von der Emittentin zum Rückkauf angenommen wird, einen Rückkaufspreis (der "**Rückkaufspreis**"), der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag dieser Schuldverschreibung und (ii) dem Rückkaufkurs (wie in vorstehender Tabelle angegeben, der "**Rückkaufkurs**") entspricht. Für Schuldverschreibungen, die zurückgekauft werden, werden Stückzinsen bis zum Valutatag (exklusive) bezahlt. Angebote können im Zeitraum vom voraussichtlich 1.10.2014 (der "**Angebotsbeginn**") bis voraussichtlich 21.10.2014, 15.00 Uhr (MEZ) (das "**Angebotsende**") abgegeben werden. Schuldverschreibungsinhaber sollten bedenken, dass die Möglichkeit zur Angebotsabgabe über ihre Depot führende Stelle bereits vor dem Angebotsende enden kann.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| WICHTIGE HINWEISE | 1 |
| EINLADUNG | 3 |
| 1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGSINHABER | 5 |
| 2. RISIKOFAKTOREN | 6 |
| 3. VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN | 11 |
| 4. EINLADUNG ZUR ABGABE VON ANGEBOTEN ZUM RÜCKKAUF | 12 |
| 5. VERFAHREN FÜR DIE ANNAHME DER EINLADUNG | 15 |
| 6. STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN | 21 |
| 7. ERGEBNISVERÖFFENTLICHUNG UND BEKANNTMACHUNGEN | 22 |
| 8. DEFINITIONEN | 23 |
| 9. ANGEBOTS- UND VERBREITUNGSBESCHRÄNKUNGEN | 25 |

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGSINHABER

1.1. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Weder die Emittentin noch deren Organmitglieder, Mitarbeiter oder verbundene Unternehmen erteilen eine Empfehlung (welcher Art auch immer) zur Annahme der Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Schuldverschreibungen, ausgenommen bei ausdrücklicher Beratung durch die Emittentin oder ihre Tochterunternehmen. Jeder Schuldverschreibungsinhaber ist daher angehalten, eigene Nachforschungen und Bewertungen der (wirtschaftlichen und sonstigen) Lage der Emittentin anzustellen und unter Hinzuziehung eigener Finanz-, Steuer und Rechtsberater auf dieser Grundlage eine eigenverantwortliche Entscheidung über Annahme der Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Schuldverschreibungen zu treffen. Weder die Emittentin noch deren Organmitglieder, Mitarbeiter oder verbundene Unternehmen haben irgendeiner Person gestattet, in Zusammenhang mit dieser Einladung Informationen zu erteilen, Aussagen zu treffen oder Zusagen zu machen, die nicht in diesem Rückkauf-Memorandum oder Informationen der Emittentin über sie und/oder die Einladung enthalten sind oder nicht mit deren Inhalt übereinstimmen. Sofern derartige Auskünfte erteilt, Aussagen getroffen oder Zusicherungen gemacht werden, sind sie nicht von der Emittentin oder einem ihrer Organmitglieder, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen als genehmigt anzusehen.

1.2. EINSCHRÄNKUNG DER VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG

In jedem Fall erfolgt der Rückkauf von Schuldverschreibungen gemäß dieser Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Schuldverschreibungen nur, wenn die Schuldverschreibungen rechtswirksam und in Übereinstimmung mit den im Kapitel 5 dieses Rückkauf-Memorandums ("Verfahren für Annahme der Einladung") angeführten Vorgaben zum Rückkauf eingereicht wurden und das Angebot von der Emittentin angenommen wurde. Die Schuldverschreibungsinhaber werden darauf hingewiesen, dass ihre zum Rückkauf angebotenen Schuldverschreibungen, die in einem Clearingsystem oder einer Verwahrstelle für die Emittentin oder ein Clearingsystem verwahrt werden, ab dem Zeitpunkt der rechtswirksamen Abgabe einer Angebotsmitteilung gesperrt werden. Solange die Schuldverschreibungen gesperrt sind, können die Schuldverschreibungsinhaber die Schuldverschreibungen nicht an Dritte übertragen oder anderweitig darüber verfügen. Die Sperre der Schuldverschreibungen bleibt bis zu dem Zeitpunkt aufrecht, an dem entweder (i) (in den eingeschränkten Fällen, in denen dies nach dieser Einladung zulässig ist) gemäß den Bedingungen dieser Einladung ein rechtswirksamer Widerruf der Angebotsmitteilung hinsichtlich der zum Rückkauf angebotenen Schuldverschreibungen erfolgt ist oder die Emittentin die Einladung beendet, oder (ii) die Zahlung des Rückkaufspreises erfolgt (Valutatag).

2. RISIKOFAKTOREN

Vor einer Entscheidung über die Annahme der Einladung sollten Schuldverschreibungsinhaber neben den übrigen im Rückkauf-Memorandum enthaltenen Informationen insbesondere folgende Risikofaktoren in Betracht ziehen:

2.1. ALLGEMEINE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EINLADUNG ZUR ABGABE VON ANGEBOTEN ZUM RÜCKKAUF

Die Emittentin trifft keine Verpflichtung, angebotene Schuldverschreibungen zurückzukaufen

Die Emittentin trifft keine Verpflichtung zur Annahme von Angeboten zum Rückkauf von Schuldverschreibungen. Von Schuldverschreibungsinhabern abgegebene Angebote können von der Emittentin in ihrem alleinigen und freien Ermessen ohne Angabe von Gründen nicht angenommen oder abgelehnt werden. Beispielsweise können Angebote von Schuldverschreibungen nicht angenommen oder zurückgewiesen werden, wenn die Angebotsfrist vorzeitig beendet wird, die Einladung in einer Jurisdiktion die maßgeblichen Erfordernisse nicht erfüllt, oder aus jedem anderen Grund. Die Emittentin ist außerdem nicht verpflichtet, Schuldverschreibungen am Markt oder von einzelnen Schuldverschreibungsinhabern zurückzukaufen. Die Schuldverschreibungsinhaber dürfen daher nicht damit rechnen, dass ihnen die Emittentin Schuldverschreibungen abkauft, selbst wenn die Emittentin hierzu berechtigt ist.

Die Emittentin kann an dem Rückkaufverfahren teilnehmen und/oder ihre Eigenbestände an Schuldverschreibungen einziehen

Der Emittentin steht es soweit gesetzlich zulässig frei, Eigenbestände an Schuldverschreibungen, die die Emittentin hält oder vor dem Ende der Angebotsfrist erwerben könnte, nach Maßgabe der gesetzlichen Erfordernisse einzuziehen und zu entwerten. Weiters können die Emittentin und Konzernunternehmen soweit gesetzlich zulässig auch mit ihren im Eigenbestand gehaltenen Schuldverschreibungen an der Einladung teilnehmen.

Der Emittentin stehen Käufe und Tilgungen von Schuldverschreibungen jederzeit frei

Unabhängig von der Einladung können die Emittentin oder deren Tochterunternehmen soweit rechtlich zulässig, sowohl vor als auch nach dem Angebotsende außerhalb der Einladung Schuldverschreibungen erwerben oder tilgen, wie beispielsweise am Markt oder im Rahmen von einzeln ausgehandelten Transaktionen, Rückkaufprogrammen oder Ähnlichem zu solchen Preisen und Konditionen, wie die Emittentin mit ihren jeweiligen Vertragspartnern vereinbart, wobei diese Preise oder Tilgungszahlungen höher oder niedriger als jene im Rahmen der Einladung und die Konditionen besser oder schlechter sein können.

Schuldverschreibungsinhaber sind für die Beziehung von Beratern selbst verantwortlich

Schuldverschreibungsinhaber sollten ihren eigenen Steuer-, Rechnungslegungs-, Finanz und Rechtsberater betreffend die Auswirkungen einer Annahme der Einladung konsultieren. Weder die Emittentin, noch einer ihrer Mitarbeiter, Tochterunternehmen oder Erfüllungsgehilfen handelt für einen Schuldverschreibungsinhaber oder ist einem

Schuldverschreibungsinhaber gegenüber für die Bereitstellung von Schutzmechanismen für Kunden oder für die Beratung in Zusammenhang mit der Einladung verantwortlich. Folglich geben, ausgenommen bei ausdrücklicher Beratung durch die Emittentin oder ihre Tochterunternehmen, weder die Emittentin noch einer ihrer Mitarbeiter, Tochterunternehmen oder Erfüllungsgehilfen eine Empfehlung dazu ab, ob Schuldverschreibungsinhaber ihre Schuldverschreibungen der Emittentin zum Rückkauf anbieten sollten oder nicht.

Die Schuldverschreibungsinhaber sind zur Einhaltung der Verbreitungsbeschränkungen verpflichtet

Die Schuldverschreibungsinhaber werden auf die im Kapitel 9. dieses Rückkauf-Memorandums ("Verbreitungsbeschränkungen") enthaltenen Verbreitungsbeschränkungen und die Zustimmungen, Zusagen und Gewährleistungen, die die Schuldverschreibungsinhaber mit dem Angebot von Schuldverschreibungen abgeben und die in Kapitel 5. dieses Rückkauf-Memorandums ("Verfahren für die Annahme der Einladung") angegeben sind, hingewiesen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen könnte zur Rückabwicklung der Geschäfte und/oder Strafen führen.

Die Schuldverschreibungsinhaber sind der Ungewissheit über künftige Preise der Schuldverschreibungen ausgesetzt

Der Marktwert der Schuldverschreibungen, die nach dem Rückkauf gemäß der Einladung ausstehen, kann durch künftige Entwicklungen und Bekanntgaben betreffend die Emittentin negativ oder positiv beeinflusst werden. Es kann zu negativen oder positiven Entwicklungen und/oder Ankündigungen betreffend die Emittentin kommen, die den Marktwert der Schuldverschreibungen negativ oder positiv beeinflussen, weshalb eine Entscheidung, die Schuldverschreibungen im Rahmen der Einladung der Emittentin zum Rückkauf anzubieten (im Falle positiver nachfolgender Entwicklungen) oder nicht anzubieten (im Falle negativer nachfolgender Entwicklungen), für die Schuldverschreibungsinhaber nachteilig sein kann.

2.2. BESONDERE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINER NICHTTEILNAHME AM RÜCKKAUFVERFAHREN

Schuldverschreibungsinhaber, die die Einladung nicht annehmen, halten künftig Wertpapiere mit geringerer Liquidität

Schuldverschreibungsinhaber, die diese Einladung nicht annehmen, setzen sich dem Risiko aus, Wertpapiere mit geringer Liquidität zu halten. Wird die Einladung von vielen Schuldverschreibungsinhabern angenommen, kann dies dazu führen, dass sich der Markt für die Schuldverschreibungen wesentlich verengt und diese nach Durchführung des Rückkaufs gemäß der Einladung eine geringere Liquidität und in weiterer Folge einen geringeren Marktwert haben, als vergleichbare Titel. Auch kann der Marktwert der Schuldverschreibungen volatiliter als vor Durchführung des Rückkaufs gemäß der Einladung sein. Schuldverschreibungsinhaber sollten sich bewusst sein, dass aus diesen Gründen der Marktwert jener Schuldverschreibungen, welche nach Durchführung des Rückkaufs gemäß der Einladung weiterhin vom Schuldverschreibungsinhaber gehalten werden, nachteilig berührt werden könnte, und dass deshalb ein Verkauf von Schuldverschreibungen nur zu einem Preis möglich sein könnte, der unter dem bei höherer Liquidität erzielbaren Veräußerungserlös der Schuldverschreibungen (und auch unter dem Rückkaufspreis) liegt. Schuldverschreibungsinhaber könnten nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen

überhaupt oder zu einem akzeptablen Preis für den Schuldverschreibungsinhaber zu verkaufen und ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Schuldverschreibungsinhaber, die die Einladung nicht annehmen, unterliegen dem Risiko eines Ausfalls von Zinszahlungen

Schuldverschreibungsinhaber, die die Einladung nicht annehmen, setzen sich der Möglichkeit aus, keine Zinszahlungen zu erhalten. Gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen dürfen Zinsen auf die Schuldverschreibungen nur ausbezahlt werden, soweit sie im Jahresüberschuss der Emittentin (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind. Nach dem aktuellen Kenntnisstand der Emittentin ist es möglich, dass der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2014 der Emittentin (vor Rücklagenbewegung) nicht ausreichen wird, um im Jahr 2015 Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen für das Geschäftsjahr 2014 zu leisten. Schuldverschreibungsinhaber, die diese Einladung nicht annehmen, müssen daher die Möglichkeit in Betracht ziehen, im Jahr 2015 für das Geschäftsjahr 2014 keine oder geringere Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen zu erhalten.

Schuldverschreibungsinhaber, die die Einladung nicht annehmen, sind einer Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt, die sich noch erhöhen kann

Die Schuldverschreibungen haben Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs 7 BWG dargestellt, weshalb sie gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen mit einer Verlustteilnahme ausgestattet sind. Die während der Laufzeit der Schuldverschreibungen anfallenden anteiligen Nettoverluste sind vom Rückzahlungsbetrag, den die Inhaber der Schuldverschreibungen bei Rückzahlung am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen erhalten, abzuziehen. Schuldverschreibungen, die im Zuge der Einladung zurückgekauft werden, werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingezogen. Das Volumen der danach verbleibenden Schuldverschreibungen verringert sich dadurch, weshalb sich der Anteil an der Verlustteilnahme pro Schuldverschreibung erhöht. Die Schuldverschreibungsinhaber, die die Einladung nicht annehmen, sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass ein allfälliger ihnen zugewiesener Nettoverlust anteilig höher sein wird, als derzeit, weil sich das Gesamtvolumen des verlusttragenden Ergänzungskapitals verringert.

2.3. BESONDERE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER TEILNAHME AM RÜCKKAUFVERFAHREN

Es bestehen Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Schuldverschreibungen

Bei der Überlegung, Schuldverschreibungen im Rahmen der Einladung anzubieten, sollten Schuldverschreibungsinhaber bedenken, dass Beschränkungen der Verfügung über die Schuldverschreibungen zur Anwendung kommen. Mit dem Angebot von Schuldverschreibungen stimmen die Schuldverschreibungsinhaber einer Sperre der Verfügung über die maßgeblichen Schuldverschreibungen vom Zeitpunkt der Abgabe der Angebotsmitteilung bis zum Zeitpunkt der Abwicklung am Valutatag (oder in den eingeschränkten Umständen, unter denen ein Angebot der Schuldverschreibungsinhaber zum Rückkauf von Schuldverschreibungen widerrufen werden kann, dem Tag, an dem das Angebot widerrufen wird) zu. Bis zu diesem Zeitpunkt kann nicht über die Schuldverschreibungen verfügt werden. Allfällige Kosten, die dem Schuldverschreibungsinhaber von seiner Depotbank in Zusammenhang mit der Sperre der maßgeblichen Schuldverschreibungen oder aus anderen Gründen in Rechnung gestellt

werden, sind ausschließlich vom Schuldverschreibungsinhaber selbst zu tragen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass Schuldverschreibungsinhaber keinen Ersatz für solche Kosten von der Emittentin erhalten.

Die Schuldverschreibungsinhaber trifft die Verantwortung, dem Verfahren und den Voraussetzungen der Einladung zu entsprechen

Die Schuldverschreibungsinhaber selbst sind für die Einhaltung aller Voraussetzungen und Einhaltung des notwendigen Verfahrens für die wirksame Abgabe einer Angebotsmitteilung verantwortlich. Die Emittentin trifft keine Verpflichtung, Schuldverschreibungsinhaber auf Verstöße, die deren Angebote betreffen, aufmerksam zu machen.

Die abgegebenen Angebote sind unwiderruflich

Gemäß der Einladung sind alle Angebotsmitteilungen, die der Emittentin vor dem Angebotsende zugehen, vom Zeitpunkt ihrer Übermittlung an einseitig unwiderruflich, mit Ausnahme der eingeschränkten Umstände, die im Kapitel 5. dieses Rückkauf-Memorandums ("Verfahren für die Annahme der Einladung") beschrieben sind. Schuldverschreibungsinhaber können daher nach Abgabe eines Angebotes grundsätzlich nicht darauf vertrauen, dass sie ihr Angebot widerrufen können.

Die Annahme der Einladung könnte für die Schuldverschreibungsinhaber zu nachteiligen steuerlichen Folgen führen

Bei der Überlegung, der Emittentin im Rahmen der Einladung Schuldverschreibungen zum Rückkauf anzubieten, sollten Schuldverschreibungsinhaber bedenken, dass sie mit allfälligen Erträgen aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen in dem Staat, in dem sie steuerlich ansässig sind, der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen könnten. Die Annahme der Einladung könnte daher für die Schuldverschreibungsinhaber zu nachteiligen steuerlichen Folgen führen. Schuldverschreibungsinhaber sollten sich vor der Annahme der Einladung darüber informieren, welche steuerlichen Folgen die Annahme der Einladung für sie haben kann. Die Emittentin hat die steuerlichen Auswirkungen einer Annahme der Einladung auf die Schuldverschreibungsinhaber nicht geprüft und wird keinen Ersatz für allfällige von den Schuldverschreibungsinhabern zu zahlende Steuern leisten.

Allfällige im Zuge der Annahme der Einladung berechnete Spesen können die effektiven Erträge aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen verringern

Schuldverschreibungsinhabern, die ihre Schuldverschreibungen auf Depots bei der Emittentin oder der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG oder einer österreichischen Sparkasse halten, werden seitens dieser Institute in Zusammenhang mit der Einladung keine Spesen in Rechnung gestellt. Schuldverschreibungsinhaber, die an der Einladung teilnehmen möchten und ihre Schuldverschreibungen in einem Depot bei einem anderen Institut halten, müssen sich bei ihrer Depotbank erkundigen, ob Spesen in Zusammenhang mit der Einladung anfallen. Allfällige Spesen, die Schuldverschreibungsinhabern von solchen Instituten im Zusammenhang mit einer Annahme der Einladung berechnet werden, können die effektiven Erträge der Schuldverschreibungsinhaber aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen verringern. Diese Verringerung der Erträge könnte insbesondere für Schuldverschreibungsinhaber, die im Zuge der Einladung nur wenige Schuldverschreibungen zum Rückkauf anbieten, ein wesentliches Ausmaß haben.

Es besteht die Möglichkeit künftiger Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen

Gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen dürfen Zinsen auf die Schuldverschreibungen nur ausbezahlt werden, soweit sie im Jahresüberschuss der Emittentin (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind. Nach dem aktuellen Kenntnisstand der Emittentin ist es möglich, dass der Jahresüberschuss der Emittentin (vor Rücklagenbewegung) für das Geschäftsjahr 2014 nicht ausreichen wird, um im Jahr 2015 Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten. Es kann aber zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht ausgeschlossen werden, dass derartige Zinszahlungen erfolgen. Diesfalls unterliegen Schuldverschreibungsinhaber, die die Einladung annehmen dem Risiko, dass eine Alternativanlage geringere Erträge aufweist, als die Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist Interessenskonflikten ausgesetzt, die auf die Schuldverschreibungsinhaber negative Auswirkungen haben könnten

Die Emittentin beabsichtigt, den Rückkauf im Wege einer aktiven Beratung zu begleiten. Da die Emittentin ein Interesse an einer möglichst breiten Annahme der Einladung hat (siehe dazu Abschnitt 4.1 "Gründe für die Einladung"), könnte dies zu Interessenskonflikten führen und negative Einflüsse auf die Schuldverschreibungsinhaber haben. Mitarbeiter von Finanzinstituten wie die Erste Group unterliegen gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten bzw deren möglicher nachteiliger Auswirkungen sowie interner Compliance Standards. Trotz den Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen Regelungen und internen Verfahrensabläufen könnte der genannte Interessenkonflikt zu einem Konflikt mit den Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsinhaber führen. Jeder Schuldverschreibungsinhaber ist daher angehalten, eigene Nachforschungen und Bewertungen der (wirtschaftlichen und sonstigen) Lage der Emittentin anzustellen und unter Hinzuziehung eigener Finanz-, Steuer und Rechtsberater auf dieser Grundlage eine eigenverantwortliche Entscheidung über Annahme der Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Schuldverschreibungen zu treffen.

3. VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN

Dies ist ein voraussichtlicher Zeitplan für den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf des Rückkaufs gemäß der Einladung. Er basiert auf den Daten und Annahmen dieses Rückkauf-Memorandums. Dieser Zeitplan unterliegt Änderungen. Daten und Zeitpunkte können durch die Emittentin im Einklang mit den Bestimmungen der Einladung verschoben oder geändert werden, wie in diesem Rückkauf-Memorandum dargestellt. Folglich kann der tatsächliche Zeitplan wesentlich von dem nachstehenden abweichen.

| Datum | Ereignis |
|--|---|
| 1.10.2014 | Angebotsbeginn Bekanntgabe der Einladung. Beginn der Frist, während der der Emittentin Angebotsmitteilungen von Schuldverschreibungsinhabern rechtswirksam zugehen können. |
| 21.10.2014, 15.00 Uhr (MEZ) | Angebotsende Ende der Angebotsfrist, in der der Emittentin Angebotsmitteilungen rechtswirksam zugehen können. |
| Sobald möglich Ende Angebotsfrist | als nach der Bekanntgabe des Ergebnisses des Rückkaufs Bekanntgabe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen, die zurückgekauft werden und des Gesamtbetrags des Rückkaufspreises. |
| 24.10.2014 | Valutatag Tag, an dem gegen Rücknahme der zum Rückkauf eingereichten Schuldverschreibungen der Rückkaufspreis als Gutschrift auf das maßgebliche Verrechnungskonto des Schuldverschreibungsinhabers bezahlt wird. |

Die von der Emittentin gesetzten Fristen für die Einbringung und den Widerruf von Angebotsmitteilungen können früher enden, als oben vorgesehen. Siehe auch das Kapitel 5. "Verfahren für die Annahme der Einladung". Die Emittentin hat das Recht, die oben angegebenen Termine, Fristen und Zeitpunkte abzuändern, zu verlängern, zu verkürzen oder die Einladung wiederaufzunehmen oder abzubrechen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Angebote anzunehmen. Die Schuldverschreibungsinhaber werden aufgefordert, sich bei ihrer Bank, ihrem Wertpapierhändler oder sonstigen Finanzintermediär, über den sie Schuldverschreibungen halten, zu informieren, ob diese Intermediäre Anweisungen zur Annahme der Einladung oder (in den eingeschränkten Umständen, in denen ein Widerruf zulässig ist) Anweisungen zum Widerruf von Anweisungen vor Ende der in diesem Rückkauf-Memorandum enthaltenen Fristen erhalten müssen.

4. EINLADUNG ZUR ABGABE VON ANGEBOTEN ZUM RÜCKKAUF

4.1. GRÜNDE FÜR DIE EINLADUNG

Bei den Emissionen von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des Rückkaufverfahrens sind, handelt es sich um Ergänzungskapital, das nach CRR Berechnungslogik nur mehr teilweise als Tier 2 im Sinne von Art 63 CRR anrechenbar ist. Die Einladung, Angebote zum Rückkauf zu stellen, hat zum Ziel, die Kapitalstruktur der Emittentin zu optimieren. Mit der Einladung wird den Schuldverschreibungsinhabern weiters die Möglichkeit eines Ausstiegs aus dem Investment in die Schuldverschreibungen geboten, da aus heutiger Sicht nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass es für das Geschäftsjahr 2014 zu einem vollständigen oder teilweisen Ausfall von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen im Jahr 2015 kommt.

4.2. GEGENSTAND UND INHALT DER EINLADUNG

Die Emittentin lädt alle Schuldverschreibungsinhaber ein, Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Rückkauf-Memorandums der Emittentin zum Rückkauf anzubieten. Die Schuldverschreibungen können ausschließlich zum Rückkauf gegen Barzahlung angeboten werden. Die Emittentin ist nicht zur Annahme von Angeboten zum Rückkauf verpflichtet. Schuldverschreibungsinhaber, deren Angebot zum Rückkauf angenommen wird, erhalten für jede Schuldverschreibung, die von der Emittentin zum Rückkauf angenommen wird, einen Rückkaufspreis (der "**Rückkaufspreis**"), der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag dieser Schuldverschreibung und (ii) dem Rückkaufskurs entspricht. Für Schuldverschreibungen, die zurückgekauft werden, werden Stückzinsen bis zum Valutatag (ausschließlich) bezahlt. Im Rahmen der Einladung von der Emittentin zurückgekauft Schuldverschreibungen werden mit dem Valutatag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingezogen und anschließend entwertet.

4.3. ANGEBOTSFRIST

Die Einladung kann von jedem Schuldverschreibungsinhaber während der Angebotsfrist angenommen werden. Schuldverschreibungsinhaber, die die Einladung annehmen wollen, müssen rechtzeitig vor Angebotsende eine rechtswirksame Einreichung einer Angebotsmitteilung vornehmen oder erwirken. Angebote können im Zeitraum vom Tag der Bereitstellung des Rückkauf-Memorandums durch die Emittentin, voraussichtlich am 1.10.2014 (einschließlich, der "**Angebotsbeginn**") bis voraussichtlich am 21.10.2014, 15.00 Uhr (MEZ) (das "**Angebotsende**", und der Zeitraum vom Angebotsbeginn bis zum Angebotsende, die "**Angebotsfrist**") abgegeben werden.

4.4. BEDINGUNGEN

Der Rückkauf gemäß der Einladung gilt als nicht wirksam zustande gekommen, wenn und insoweit bis zum Valutatag (i) ein Beschluss zur Liquidation der Emittentin gefasst wird, (ii) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder ein solches mangels Masse abgelehnt wurde oder (iii) die Emittentin von der Durchführung des Rückkaufs aus eigenem Ermessen (auch teilweise und/oder in Hinblick auf einzelne Schuldverschreibungen und/oder Schuldverschreibungsemissionen) Abstand nimmt. Sollte eines der oben genannten Ereignisse eintreten, wird die Emittentin dies wie im Kapitel 7.

dieses Rückkauf-Memorandums ("Ergebnisveröffentlichung und Bekanntmachungen") beschrieben, unverzüglich veröffentlichen. Für den Fall der nicht erfolgreichen Durchführung des Rückkaufs gemäß der Einladung oder für den Fall der (gänzlichen oder teilweisen) Abstandnahme der Emittentin von der Einladung kommen keine wirksamen Vereinbarungen zwischen dem jeweiligen Schuldverschreibungsinhaber, der eine Angebotsmitteilung abgegeben hat, und der Emittentin hinsichtlich der zum Rückkauf eingereichten Schuldverschreibungen zustande. Die zum Rückkauf eingereichten und gesperrten Schuldverschreibungen werden in einem solchen Fall unverzüglich freigegeben.

4.5. ÄNDERUNGEN DER EINLADUNG

Die Emittentin hat das Recht, Termine, Fristen und Zeitpunkte in Zusammenhang mit der Einladung abzuändern, Fristen zu verlängern, zu verkürzen oder die Einladung wiederaufzunehmen oder abubrechen. Die Emittentin behält sich vor, die Bedingungen der Einladung jederzeit vor dem Ende der (unter Umständen verkürzten) Angebotsfrist nach ihrem Ermessen zu ändern, insbesondere die maßgeblichen Termine und Uhrzeiten. Die Emittentin wird derartige Änderungen unverzüglich in der im Kapitel 7. dieses Rückkauf-Memorandums ("Ergebnisveröffentlichung und Bekanntmachungen") beschriebenen Vorgangsweise veröffentlichen. Ein Recht zum Widerruf einer bereits abgegebenen Angebotsmitteilung steht den Schuldverschreibungsinhabern bei einer Verkürzung der Angebotsfrist grundsätzlich nicht zu.

4.6. WIDERRUF

Wenn die Emittentin die Einladung, abgesehen von einer Verkürzung der Angebotsfrist, in einer Weise ändern sollte, die für jene Schuldverschreibungsinhaber, die bereits eine rechtswirksame Angebotsmitteilung abgegeben haben, nachteilig ist, sind die betroffenen Schuldverschreibungsinhaber ab Bekanntmachung der Änderung bis zum Ende der Widerrufsfrist, die in dieser Bekanntmachung genannt wird (die "**Widerrufsfrist**"), berechtigt, ihre bereits erteilte Angebotsmitteilung durch Übermittlung einer schriftlichen Widerrufsmittelung an die Emittentin zu widerrufen.

4.7. RÜCKKAUF UND ZAHLUNG DES RÜCKKAUFSPREISES

Der Rückkauf setzt voraus, dass der betreffende Schuldverschreibungsinhaber fristgerecht eine Angebotsmitteilung an die Emittentin abgegeben hat. Wenn und sobald feststeht, dass die in Abschnitt 4.4 dieses Rückkauf-Memorandums ("Bedingungen") angeführten Bedingungen nicht eingetreten sind und soweit die Emittentin die Angebote zum Rückkauf angenommen hat, wird die Emittentin den Rückkaufspreis bezahlen. Die Emittentin wird jenen Schuldverschreibungsinhabern, deren Angebote angenommen wurden, am Valutatag oder, wenn dieser kein Geschäftstag sein sollte, am darauffolgenden Geschäftstag den gesamten Rückkaufspreis für ihre zum Rückkauf angenommenen Schuldverschreibungen mit Wertstellung zum Valutatag Zug-um-Zug gegen Übertragung der dem Rückkauf unterliegenden Schuldverschreibungen an die Emittentin im Wege einer Gutschrift auf das maßgebliche Verrechnungskonto des Schuldverschreibungsinhabers gutschreiben.

4.8. KOSTEN

Schuldverschreibungsinhabern, die ihre Schuldverschreibungen in Depots bei der Emittentin oder der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG oder bei einer der österreichischen Sparkassen halten, werden seitens dieser Institute in Zusammenhang mit

der Einladung keine Spesen in Rechnung gestellt. Andere Schuldverschreibungsinhaber müssen sich bei ihrer Depotbank erkundigen, ob Spesen in Zusammenhang mit der Einladung anfallen. Falls solche Spesen anfallen, werden diese von der Emittentin nicht erstattet.

5. VERFAHREN FÜR DIE ANNAHME DER EINLADUNG

5.1. EINLEITUNG

Die Emittentin wird im Rahmen der Einladung nur Angebote zum Rückkauf von Schuldverschreibungen annehmen, die durch Einreichung wirksamer Angebotsmitteilungen gemäß diesem Kapitel 5. ("Verfahren für die Annahme der Einladung") abgegeben werden. Um Schuldverschreibungen im Rahmen der Einladung anzubieten, muss ein Schuldverschreibungsinhaber eine rechtswirksame Angebotsmitteilung übermitteln oder deren Übermittlung in seinem Namen vorkehren, die von der Emittentin innerhalb der Angebotsfrist empfangen werden muss. Die von der Emittentin für die Abgabe von Angebotsmitteilungen und Widerrufsmittellungen aufgestellten Fristenden können vor den in diesem Rückkauf-Memorandum genannten Fristenden liegen.

5.2. ANGEBOTSMITTEILUNG

Das Angebot eines Schuldverschreibungsinhabers an die Emittentin, Schuldverschreibungen im Rahmen der Einladung zurückzukaufen, gilt mit Empfang einer rechtswirksamen Angebotsmitteilung durch die Emittentin als abgegeben. Die Schuldverschreibungsinhaber sind verpflichtet, vorzukehren, dass nach der Einbringung der Angebotsmitteilung keine Dispositionen über die Schuldverschreibungen, die Gegenstand der Angebotsmitteilung sind, mehr möglich sind.

5.3. WIDERRUF VON ANGEBOTSMITTEILUNGEN

Abgegebene Angebotsmitteilungen sind grundsätzlich unwiderruflich. Eine abgegebene Angebotsmitteilung kann von einem Schuldverschreibungsinhaber nur im Falle der eingeschränkten Umstände, die im Abschnitt 4.6 dieses Rückkauf-Memorandums ("Widerruf") beschrieben sind, widerrufen werden, indem der Emittentin eine Widerrufsmitteilung vor Ende der Widerrufsfrist rechtswirksam zugeht. Zu ihrer Rechtswirksamkeit muss eine Widerrufsmitteilung die Schuldverschreibungen, auf die sich die ursprüngliche Angebotsmitteilung bezog, das Wertpapierdepot, dem diese Schuldverschreibungen gutgebucht sind und alle weiteren von der Emittentin benötigten Informationen enthalten.

5.4. KEIN MINDESTANGEBOTSVOLUMEN

Schuldverschreibungen können im Rahmen der Einladung ohne Mindestangebotsvolumen, aber nur in ganzen Stücken angeboten werden. Jede Angebotsmitteilung muss den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen ausweisen.

5.5. ABWICKLUNG DES ANGEBOTS FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DIE ÜBER EIN CLEARING SYSTEM GEHALTEN WERDEN

Alle Schuldverschreibungsinhaber, die Schuldverschreibungen durch Euroclear oder Clearstream halten, müssen einen Direkten Teilnehmer bei Euroclear oder Clearstream organisieren, der die Angebotsmitteilung des Schuldverschreibungsinhabers vor Ablauf der Angebotsfrist gegenüber Euroclear oder Clearstream abgeben muss. Nur ein Direkter Teilnehmer bei Euroclear oder Clearstream kann eine Angebotsmitteilung gegenüber Euroclear oder Clearstream abgeben.

Angebotsmitteilungen betreffend Schuldverschreibungen die über Euroclear oder Clearstream gehalten werden, haben folgendes zu beinhalten:

- (a) die unwiderrufliche Anweisung:
 - (i) die zum Rückkauf angebotenen Schuldverschreibungen zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Valutatag zu unterlassen; und
 - (ii) die über das jeweilige Wertpapierdepot gehaltenen Stücke, die zum Rückkauf angeboten wurden oder, im Falle, dass von der Emittentin lediglich eine geringere Anzahl an Schuldverschreibungen angenommen wird, jene geringere Anzahl nach Erhalt einer entsprechenden Anweisung der Emittentin, auszubuchen, dies vorbehaltlich des automatischen Widerrufs dieser unwiderruflichen Anweisung im Fall, dass die Einladung vor dem Angebotsende zurückgenommen wird, welcher Umstand Euroclear und/oder Clearstream durch die Emittentin umgehend bekannt zu geben ist; und
- (b) die Ermächtigung der Emittentin den Namen des Depotbesitzers und Informationen über dessen erteilte Anweisungen bekannt zu geben.

Durch die auf diese Art und Weise erfolgende Annahme der Einladung wird angenommen, dass Schuldverschreibungsinhaber das Rückkauf-Memorandum erhalten haben und anerkennen und zustimmen, durch dessen Bestimmungen gebunden zu sein, sowie anerkennen und zustimmen, dass die Emittentin diese Bestimmungen gegen die Schuldverschreibungsinhaber durchsetzen kann.

Warnung: *Angebotsmitteilungen müssen gegenüber Euroclear und/oder Clearstream unter Einhaltung der Verfahrensvorschriften bis zum Ablauf der in diesem Rückkauf-Memorandum angeführten Fristen abgegeben werden. Schuldverschreibungsinhaber sind dafür verantwortlich, sich eigenständig über diese Fristen zu informieren und dass Angebotsmitteilungen über Schuldverschreibungen Euroclear und/oder Clearstream rechtzeitig zugehen.*

5.6. ZUSICHERUNGEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGSINHABERN, DIE EINE ANGEBOTSMITTEILUNG ABGEBEN

Durch rechtswirksame Einbringung einer Angebotsmitteilung bei der Emittentin durch den (oder im Auftrag des) Schuldverschreibungsinhaber(s) bestätigt, gewährleistet und garantiert der Schuldverschreibungsinhaber gegenüber der Emittentin zum Angebotsende und zum Valutatag, dass:

- (i) er die Beschreibung der Einladung, die Bedingungen, die Risikofaktoren, sowie die Angebots- und Verbreitungsbeschränkungen in diesem Rückkauf-Memorandum erhalten, verstanden und akzeptiert hat;
- (ii) er der Sperre der maßgeblichen von ihm zum Rückkauf angebotenen Schuldverschreibungen und der Übermittlung von Informationen über seine Identität an die Emittentin zustimmt;
- (iii) er nach Maßgabe der Bedingungen der Einladung Schuldverschreibungen, die von ihm (oder für ihn) in der Angebotsmitteilung zum Rückkauf angeboten werden, im Rahmen der Einladung zum Rückkauf anbietet, und er alle Rechte und Ansprüche an allen diesen zum Rückkauf angebotenen

Schuldverschreibungen gemäß der Einladung an die Emittentin überträgt und soweit rechtlich zulässig auf alle Rechte oder Ansprüche, die er gegen die Emittentin hat oder haben könnte, verzichtet und die Emittentin aus ihren Verpflichtungen entlässt, im Hinblick auf die Schuldverschreibungen und die Einladung;

- (iv)** die Annahme des Angebots des Schuldverschreibungsinhabers durch die Emittentin einen bindenden Vertrag zwischen dem Schuldverschreibungsinhaber und der Emittentin in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Einladung zustande kommen lässt;
- (v)** die Emittentin in ihrem alleinigen und freien Ermessen Angebote von Schuldverschreibungsinhabern zum Rückkauf von Schuldverschreibungen (auch teilweise) annehmen oder ablehnen, die Einladung verlängern, wiedereröffnen, abändern, auf Bedingungen verzichten oder die Einladung zur Gänze oder teilweise zurückziehen kann, und dass im Fall einer Zurückziehung der Einladung die Angebotsmitteilungen verfallen (und die maßgeblichen Schuldverschreibungen dem Schuldverschreibungsinhaber zurückgegeben werden);
- (vi)** die Emittentin (mit Ausnahme eines Investorenbriefs) keine anderen Informationen in Bezug auf die Einladung erteilt hat, als die ausdrücklich im Rückkauf-Memorandum angeführten und sie, ausgenommen bei ausdrücklicher Beratung durch die Emittentin oder ihre Tochterunternehmen, keine Empfehlung zur Abgabe eines Angebots durch den Schuldverschreibungsinhaber abgegeben hat und er seine eigene Entscheidung in Bezug auf ein Angebot von Schuldverschreibungen im Rahmen der Einladung getroffen hat, auf Grundlage der rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Beratung, die er für erforderlich hielt;
- (vii)** ihm von Seiten der Emittentin, sowie deren Organen, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen, keine Informationen über die ihn treffenden steuerlichen Konsequenzen in Folge der Annahme der Einladung zur Verfügung gestellt wurden und er anerkennt, dass er eigenverantwortlich für allfällige Steuern und/oder Abgaben in Zusammenhang mit der Einladung ist und keine Ersatzansprüche gegenüber der Emittentin sowie deren Direktoren, Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen aus diesem Titel bestehen;
- (viii)** er alle erforderlichen Handlungen vornimmt und jedes weitere Dokument, das von der Emittentin für notwendig oder vorteilhaft angesehen wird, um den Rückkauf der angebotenen Schuldverschreibungen abzuschließen, ausfertigen und aushändigen wird;
- (ix)** er die Gesetze aller maßgeblichen Jurisdiktionen beachtet und alle notwendigen behördlichen, devisenrechtlichen oder sonst erforderlichen Genehmigungen erhalten hat, alle Formerfordernisse beachtet, alle Gebühren, Steuern, sonstigen Abgaben oder verbindlichen fälligen Zahlungen in Zusammenhang mit der Einladung oder einer Annahme, in welcher Jurisdiktion auch immer, und er keine Handlungen getätigt hat, die gegen die Einladung verstoßen oder Handlungen unterlassen, die nach der Einladung erforderlich wären oder die dazu führen könnten, dass die Emittentin oder eines ihrer Tochterunternehmen oder eine

andere Person gegen rechtliche Erfordernisse welcher Jurisdiktion auch immer in Verbindung mit der Einladung verstößt;

- (x)** er keine Person ist, der gegenüber die Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Rückkauf von Schuldverschreibungen gegen geltende Wertpapiergesetze verstößt und er dieses Rückkauf-Memorandum oder andere Dokumente oder Materialien in Zusammenhang mit der Einladung an keine solche Person weitergeleitet hat und dass er (vor Einbringung der Angebotsmitteilung oder Veranlassung der Einbringung der Angebotsmitteilung in seinem Namen) alle auf ihn anwendbaren Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf die Annahme der Einladung beachtet hat;
- (xi)** er entweder (a) (I) der wirtschaftliche Berechtigte der Schuldverschreibungen, ist und (II) außerhalb der Vereinigten Staaten aufhältig und wohnhaft ist, sowie das Angebot außerhalb der Vereinigten Staaten abgibt oder (b) (I) er rechtsgültig im Namen des wirtschaftlich Berechtigten der Schuldverschreibungen, und nicht im eigenen Ermessen handelt und er dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde und (II) der wirtschaftlich Berechtigte ihm gegenüber bestätigt hat, dass er außerhalb der Vereinigten Staaten aufhältig und wohnhaft ist und das Angebot ebenfalls von außerhalb der Vereinigten Staaten abgibt;
- (xii)** er über das uneingeschränkte Verfügungsrecht hinsichtlich der im Rahmen der Einladung von ihm gemäß seiner Angebotsmitteilung angebotenen Schuldverschreibungen verfügt, und wenn das Angebot zum Rückkauf dieser Schuldverschreibungen von der Emittentin angenommen wird, er diese Schuldverschreibungen an die Emittentin (oder für deren Rechnung) mit uneingeschränktem Eigentumstitel, frei von allen Pfandrechten, Ansprüchen, Belastungen und Forderungen überträgt; weiters er auf Aufforderung alle zusätzlichen Unterlagen beschaffen und liefern und/oder andere Handlungen setzen wird, die von der Emittentin als notwendig oder wünschenswert erachtet werden, um die Übertragung dieser Schuldverschreibungen durchzuführen oder ein solches Recht und eine solche Berechtigung nachzuweisen;
- (xiii)** er die Schuldverschreibungen, die Gegenstand der Angebotsmitteilung sind, gesperrt hält und bis zum Zeitpunkt der Abwicklung am Valutatag halten wird und er im Einklang mit der Einladung eine Angebotsmitteilung eingebracht hat oder dessen Einbringung veranlasst hat und die Sperre der angebotenen Schuldverschreibungen mit Wirkung zum und ab dem Tag der Einbringung der Angebotsmitteilung genehmigt oder veranlasst hat, sodass zu jeder Zeit bis zur Übertragung der Schuldverschreibungen am Valutatag keine Übertragung der Schuldverschreibungen an Dritte möglich ist;
- (xiv)** er die Emittentin gegen alle Verluste, Kosten, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten, Klagen und/oder Forderungen, die aufgrund eines von ihm zu vertretenden Bruchs einer Bedingung oder im Zuge der Einladung abgegebenen Zusicherung oder Gewährleistung entstehen oder entstehen könnten, schad- und klaglos hält;
- (xv)** die Bedingungen der Einladung durch Verweis in die Angebotsmitteilung aufgenommen werden und einen integrierenden Bestandteil der Angebotsmitteilung bilden, und die vom Schuldverschreibungsinhaber in der

Angebotsmitteilung bereitgestellten Informationen wahr sind und auch in allen wesentlichen Punkten im Zeitpunkt des Erwerbs der angebotenen Schuldverschreibungen am Valutatag durch die Emittentin wahr sein werden;

- (xvi)** die Emittentin gemäß der Einladung nicht verpflichtet ist, Angebote zum Rückkauf anzunehmen und folglich ein Angebot von der Emittentin in ihrem eigenen Ermessen und aus jedem Grund (der nicht bekanntgegeben werden muss) angenommen oder abgelehnt werden kann;
- (xvii)** alle Rechte und Berechtigungen, die übertragen wurden oder werden gemäß seinem Angebot, seinen Bestätigungen, Vereinbarungen, Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen für seine Rechtsnachfolger, Zessionare, Erben, Gläubiger, Vollstrecker, Insolvenzverwalter und gesetzlichen Vertreter bindend sind und durch seinen Tod oder seine Geschäftsunfähigkeit nicht beeinträchtigt werden;
- (xviii)** er die Emittentin hiermit unwiderruflich zu seinem legitimen und rechtmäßigen Bevollmächtigten und Stellvertreter bezüglich der zum Rückkauf angebotenen Schuldverschreibungen bestellt, mit allen Rechten zur Vertretung betreffend (a) die Übertragung des Eigentums an diesen Schuldverschreibungen in Bezug auf die jeweiligen Depots (b) diese Schuldverschreibungen beim jeweiligen Wertpapierregister zur Übertragung vorzulegen; und (c) alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz solcher Schuldverschreibungen einhergehen, all dies in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Einladung wie sie in diesem Rückkauf-Memorandum beschrieben sind;
- (xix)** er seine eigenen professionellen Berater bezüglich Investitions-, Rechts-, Steuer- und anderer diesbezüglicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Abgabe eines Angebots zum Rückkauf konsultiert hat, in einem Umfang, der angemessen und erforderlich erscheint, um eine informierte Entscheidung in Hinblick auf die Einladung treffen zu können, und ohne sich dabei auf (mündliche oder schriftliche) Informationen verlassen oder vertraut zu haben, die von einer Partei oder von Erfüllungsgehilfen einer Partei im Zusammenhang mit der Einladung gemacht wurden, die als Empfehlung für Abgabe eines Angebots zum Rückkauf verstanden oder aufgefasst werden könnten, und dazu geeignet sein könnte, die Beurteilung der wirtschaftlichen Risiken einer Annahme der Einladung zu beeinflussen;
- (xx)** er die volle Verantwortung, die mit einer Annahme der Einladung verbunden ist, übernimmt und mit der gebotenen Sorgfalt die Risiken die mit der Annahme einhergehen untersucht hat, ohne dabei auf die Emittentin zu vertrauen.

Der Erhalt einer Angebotsmitteilung durch die Emittentin stellt eine Anweisung dar, jene Schuldverschreibungen, die Gegenstand einer Angebotsmitteilung sind, zu sperren und bis auf weiteres keine Dispositionen darüber zuzulassen, das Wertpapierdepot des darin genannten Schuldverschreibungsinhabers am Valutatag im Hinblick auf die gültig angebotenen und von der Emittentin angenommenen Schuldverschreibungen zu belasten, diese Schuldverschreibungen an die (oder für Rechnung der) Emittentin zu übertragen und Zug-um-Zug gegen Bezahlung des Rückkaufspreises die entsprechenden Buchungen im Wertpapierdepot vorzunehmen.

5.7. UNREGELMÄSSIGKEITEN UND VERSPÄTUNGEN

Alle Fragen betreffend die Gültigkeit, die Form, die Anspruchsvoraussetzungen (einschließlich dem Zugangszeitpunkt) von Angebotsmitteilungen oder Widerrufsmitteln werden von der Emittentin nach eigenem und freiem Ermessen entschieden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, Angebotsmitteilungen und/oder Widerrufsmitteln, die nicht in ordnungsgemäßer Form erfolgen oder deren Annahme rechtswidrig wäre, zurückzuweisen. Die Emittentin behält sich weiters das Recht vor, Angebotsmitteilungen oder Widerrufsmitteln trotz Fehlern, Verstößen oder Verspätungen bei der Abgabe dennoch zu akzeptieren. Schließlich behält sich die Emittentin das Recht vor, trotz Fehlern, Verstößen oder Verspätungen, Schuldverschreibungen zum Rückkauf zu akzeptieren, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungsinhabern mit ähnlichen Fehlern, Verstößen oder Verspätungen in gleicher Weise vorgeht. Alle Fehler, Verstöße oder Verspätungen müssen bis zu dem von der Emittentin festgesetzten Zeitpunkt geheilt sein, es sei denn, die Emittentin verzichtet auf eine solche Heilung von Fehlern, Verstößen oder Verspätungen. Angebote gelten bis zu jenem Zeitpunkt als nicht abgegeben, bis sie entweder geheilt oder von der Emittentin dennoch angenommen werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Schuldverschreibungsinhaber auf Fehler, Verstöße oder Verspätungen bei Angeboten oder Widerruf von Angeboten von Schuldverschreibungsinhabern hinzuweisen und sie trifft zudem keine Haftung für die Unterlassung solcher Hinweise.

5.8. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Die Einladung, die Angebotsmitteilungen, die Widerrufsmitteln, der Rückkauf von Schuldverschreibungen gemäß der Einladung und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Einladung ergeben, unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendbarkeit fremden Rechts führen würden. Durch die Einreichung einer Angebotsmitteilung stimmt der Schuldverschreibungsinhaber zu Gunsten der Emittentin unbedingt und unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichtes für Wien, Innere Stadt, Österreich, für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Einladung und den Angebotsmitteilungen und allen außervertraglichen Schuldverhältnissen, die in Zusammenhang damit entstehen, zu. Für Schuldverschreibungsinhaber, die Verbraucher sind, gilt ferner der Gerichtsstand gemäß § 14 Konsumentenschutzgesetz.

6. STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

Die Anwendbarkeit gesetzlicher Bestimmungen und deren Auswirkungen können in Anbetracht der Verschiedenheit der anwendbaren Jurisdiktionen stark differieren. Demzufolge werden die steuerlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Einladung an die Schuldverschreibungsinhaber in diesem Rückkauf-Memorandum nicht erörtert. Schuldverschreibungsinhaber werden angehalten steuerliche Beratung im Hinblick auf mögliche steuerliche Auswirkungen gemäß dem jeweiligen anwendbarem Recht in Anspruch zu nehmen. Jeder Schuldverschreibungsinhaber ist für seine eigene steuerliche Situation verantwortlich und hat keinerlei Anspruch auf Ersatz für etwaige steuerliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Schuldverschreibungen seitens der Emittentin.

7. ERGEBNISVERÖFFENTLICHUNG UND BEKANNTMACHUNGEN

7.1. ERGEBNISVERÖFFENTLICHUNG

Das Ergebnis der Einladung wird sobald als möglich nach dem Ende der Angebotsfrist auf der Homepage der Emittentin unter www.erstegroup.com/t/rueckkauf2014 veröffentlicht. Eine individuelle Benachrichtigung über die zurückgekauften Schuldverschreibungen erfolgt darüber hinaus nicht.

7.2. BEKANNTMACHUNGEN

Soweit nicht anders angegeben, erfolgen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Einladung direkt durch die Emittentin an die Schuldverschreibungsinhaber oder zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsinhaber oder auf der Homepage der Emittentin unter www.erstegroup.com/t/rueckkauf2014.

8. DEFINITIONEN

In diesem Rückkauf-Memorandum haben die in der linken Spalte der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Begriffe die in der dazugehörigen rechten Spalte zugewiesenen Bedeutungen.

| | |
|-----------------------|--|
| "Angebotsbeginn" | meint voraussichtlich den 1.10.2014. |
| "Angebotsende" | meint voraussichtlich den 21.10.2014, 15.00 Uhr (MEZ). |
| "Angebotsfrist" | meint den Zeitraum vom Angebotsbeginn (inklusive) bis zum Angebotsende (inklusive). |
| "Angebotsmitteilung" | meint die Instruktionen, die die vom Schuldverschreibungsinhaber für eine rechtswirksame Angebotsabgabe zu erfüllenden Formalvorschriften enthalten und die über die Emittentin erhältlich sind. |
| "BWG" | meint das Bankwesengesetz in der geltenden Fassung. |
| "Clearing Systeme" | meint OeKB, Clearstream und Euroclear. |
| "Clearstream" | meint Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. |
| "Direkter Teilnehmer" | meint jede Person, die in den Aufzeichnungen der depotführenden Stelle und/oder den Clearing und Settlement Systemen der Clearing Systeme als Inhaber von Schuldverschreibungen aufscheint. |
| "Einladung" | meint die Einladung, Angebote zum Rückkauf von Schuldverschreibungen gemäß den Bedingungen dieses Rückkauf-Memorandums zu stellen. |
| "Emittentin" | meint die Erste Group Bank AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, eingetragen im Firmenbuch am Handelsgericht Wien zu FN 33209 m, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift, Graben 21, 1010 Wien, Österreich. |
| "Euroclear" | meint Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien. |
| "Geschäftstag" | meint einen Kalendertag (außer einen Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("TARGET") geöffnet ist. |
| "MEZ" | meint die Mitteleuropäische Zeit. |
| "OeKB" | meint die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1011 Wien, Österreich. |
| "Rückkaufskurs" | meint den für die Schuldverschreibungen in der Tabelle auf Seite 3 angegebenen Rückkaufskurs. |
| "Rückkaufspreis" | meint das Produkt aus (i) dem Nennbetrag der zum Rückkauf angenommenen Schuldverschreibung und (ii) dem |

| | |
|--------------------------------------|---|
| | Rückkaufkurs. |
| "Rückkauf-Memorandum" | meint diese Unterlage, in der die Einladung beschrieben ist. |
| "Schuldverschreibungen" | meint die in der Tabelle auf Seite 3 dieses Rückkauf-Memorandums angeführten Schuldverschreibungen, die Gegenstand der Einladung sind. |
| "Schuldverschreibungsinhaber" | meint jeden Inhaber von Schuldverschreibungen. |
| "Stückzinsen" | meint die angefallenen Zinsen der jeweiligen Schuldverschreibung vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Valutatag (ausschließlich). |
| "Valutatag" | meint den Tag, an dem der Rückkaufspreis Zug-um-Zug gegen Rücknahme der Schuldverschreibungen im Wege einer Gutschrift auf das maßgebliche Verrechnungskonto des Schuldverschreibungsinhabers bezahlt wird, voraussichtlich der 24.10.2014. |

9. ANGEBOTS- UND VERBREITUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Dieses Rückkauf-Memorandum stellt kein Angebot zum Verkauf und keine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Rückkauf von Schuldverschreibungen in Jurisdiktionen dar, in welchen solch ein Angebot oder eine Einladung ungesetzlich ist und es werden keine Angebote von Personen solcher Jurisdiktionen akzeptiert.

Die Verteilung dieses Rückkauf-Memorandums und anderer Dokumente in Verbindung mit der Einladung kann in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Rückkauf-Memorandums und/oder anderer Dokumente in Verbindung mit der Einladung gelangen, werden von der Emittentin dazu angehalten, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

9.1. ALLGEMEIN

Zusätzlich zu den oben genannten Zusagen wird jeder Schuldverschreibungsinhaber, der die Einladung annimmt auch bestimmte Zusagen im Hinblick auf andere Jurisdiktionen abgeben müssen, wie im Kapitel 5. dieses Rückkauf-Memorandums ("Verfahren für die Annahme der Einladung") näher ausgeführt. Angebote von Schuldverschreibungen von Schuldverschreibungsinhabern, die diese Zusicherungen nicht abgeben können, werden zurückgewiesen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, im eigenen Ermessen im Hinblick auf Angebote von Schuldverschreibungen zu untersuchen, ob eine von einem Schuldverschreibungsinhaber abgegebene Zusicherung richtig ist und falls dies nicht zutrifft, das Angebot zurückzuweisen.

9.2. BELGIEN

Die Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Schuldverschreibungen wird nicht, weder direkt noch indirekt, der Öffentlichkeit in Belgien unterbreitet. In Zusammenhang mit der Einladung wurden oder werden keine Dokumente an die Finanzdienstleistungs- und –marktaufsicht (*Autorité des services et marchés financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten*, die "**Belgische FSMA**") notifiziert oder von der Belgischen FSMA gebilligt und folglich dürfen weder das Rückkauf-Memorandum noch die Einladung in Belgien als öffentliches Angebot, wie in Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2007 über öffentliche Übernahmeangebote (das "**Übernahmegesetz**") oder in Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juni 2006 über das öffentliche Angebot von Veranlagungsinstrumenten und die Zulassung zum Handel von Veranlagungsinstrumenten an geregelten Märkten (das "**Prospektgesetz**") in der jeweils geltenden Fassung definiert, durchgeführt werden. Dementsprechend darf diese Einladung und/oder das Angebot in Belgien nicht beworben und/oder (weder direkt noch indirekt) durchgeführt werden und dürfen alle Dokumente in Zusammenhang mit der Einladung in Belgien, direkt oder indirekt, nur an qualifizierte Investoren gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juni 2006 über das öffentliche Angebot von Veranlagungsinstrumenten und die Zulassung zum Handel von Veranlagungsinstrumenten an geregelten Märkten in der jeweils geltenden Fassung verteilt werden, die auf eigene Rechnung handeln (wobei die Vorschriften von Artikel 6 § 4 des Übernahmegesetzes und Artikel 3 § 4 des Prospektgesetzes hiervon unberührt bleiben). Soweit es Belgien betrifft, wurden alle Dokumente in Zusammenhang mit der Einladung ausschließlich für den persönlichen Gebrauch von den oben genannten qualifizierten Investoren erstellt und nur für die Einladung

und das Angebot. Folglich dürfen jegliche in einem Dokument in Zusammenhang mit der Einladung enthaltene Informationen nicht für andere Zwecke verwendet werden oder an andere Personen in Belgien verteilt werden.

9.3. FRANKREICH

Die Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Schuldverschreibungen wird nicht, weder direkt noch indirekt, der Öffentlichkeit in Frankreich unterbreitet. Nur qualifizierte Investoren (*Investisseurs Qualifiés*) bei denen es sich nicht um natürliche Personen handelt, die auf eigene Rechnung tätig werden, gemäß und in Übereinstimmung mit Artikel L.411-1, L.411-2 und D.411-1 des französischen *Code Monétaire et Financier* sind zur Annahme der Einladung berechtigt. In Zusammenhang mit der Einladung wurden keine Dokumente an die Öffentlichkeit in Frankreich verteilt werden und werden auch in Zukunft nicht verteilt werden. In Zusammenhang mit der Einladung wurden keine Dokumente zur Billigung durch die *Autorité des marchés financiers* eingereicht.

9.4. ITALIEN

In Zusammenhang mit der Einladung wurden keine Dokumente bei der *Commissione Nazionale per le Società e la Borsa* ("**CONSOB**") eingereicht. Die Einladung wird in der Republik Italien ("**Italien**") als ein ausgenommenes Angebot gemäß Artikel 101-bis, Absatz 3-bis des Gesetzesdekrets Nr 58 vom 24 Februar 1998 in der geltenden Fassung (das "**Finanzdienstleistungsgesetz**") und Artikel 35-bis, Absatz 4, der Verordnung der CONSOB Nr. 11971 vom 14 Mai 1999 in der geltenden Fassung (die "**CONSOB Verordnung**") durchgeführt. Schuldverschreibungsinhaber können die Schuldverschreibungen über berechnete Personen (wie Investmentfirmen, Banken oder Finanzintermediäre, die diese Tätigkeiten in Italien gemäß dem Finanzdienstleistungsgesetz, der Verordnung der CONSOB Nr 16190 vom 29 Oktober 2007 in der geltenden Fassung und dem Gesetzesdekret Nr. 385 vom 1. September 1993 in der geltenden Fassung) und im Einklang mit anwendbaren Gesetzen und Verordnungen sowie den von der CONSOB oder anderen italienischen Behörden aufgestellten Erfordernissen anbieten. Finanzintermediäre haben die anwendbaren Gesetzen und Verordnungen zu Informationspflichten gegenüber Kunden im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einzuhalten.

9.5. VEREINIGTE STAATEN

Die Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Schuldverschreibungen wurde und wird nicht, weder direkt noch indirekt, durch jegliche Art und Weise oder Hilfsmittel des internationalen oder zwischenstaatlichen Handels oder durch eine Einrichtung einer nationalen Wertpapierbörse, in oder innerhalb der Vereinigten Staaten gemacht oder gegenüber oder auf Rechnung von U.S. Personen wie in der Regulation S des Securities Act of 1933, in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") definiert ("**U.S. Personen**"). Die umfasst, ist aber nicht beschränkt auf Faxübertragung, Telex, Telefon, Email oder jede andere Form der elektronischen Übermittlung. Die Schuldverschreibungen dürfen gemäß dieser Einladung nicht solcherart oder durch solche Mittel angeboten werden von den oder innerhalb der Vereinigten Staaten oder von Personen, die sich in den Vereinigten Staaten wie in der Regulation S des Securities Act definiert aufhalten oder wohnhaft sind oder an oder U.S. Personen. Dementsprechend werden und dürfen Dokumente in Zusammenhang mit der Einladung, weder direkt oder indirekt in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten oder

gegenüber U.S. Personen oder Personen die in den Vereinigten Staaten aufhältig oder wohnhaft sind, verschickt oder auf anderem Weg übermittelt, verteilt oder weitergeleitet werden. Jedes Angebot von Schuldverschreibungen, das direkt oder indirekt eine Zuwiderhandlung gegen eine dieser Beschränkungen darstellt, ist ungültig. Angebote, die von Personen abgegeben werden, die in den Vereinigten Staaten aufhältig oder wohnhaft sind sowie von Händlern, Treuhändern oder Intermediären, die auf nicht diskretionärer Basis für einen sich in den Vereinigten Staaten aufhaltigen oder wohnhaften Auftraggeber handeln, sind ungültig und werden nicht akzeptiert.

Jeder Schuldverschreibungsinhaber, der an der Einladung teilnimmt und ein Angebot stellt bestätigt, dass er sich nicht in den Vereinigten Staaten befindet und nicht von den Vereinigten Staaten aus Angebote stellt und nicht auf diskretionärer Basis für einen sich in den Vereinigten Staaten aufhaltigen oder wohnhaften Auftraggeber handelt. In diesem Absatz bedeuten die "Vereinigten Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Gebiete und Besitztümer, jeden Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Distrikt von Columbia.

9.6. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Eine Kommunikation über die Einladung und jegliche andere Unterlagen oder Materialien betreffend die Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Schuldverschreibungen wird nicht durchgeführt, noch wurden solche Unterlagen und/oder Materialien durch eine bevollmächtigte Person aufgrund von Paragraph 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**"), gebilligt. Dementsprechend werden solche Unterlagen und/oder Materialien im Vereinigten Königreich nicht an Personen verteilt oder weitergegeben, ausgenommen Fälle, in denen Paragraph 21 (1) FSMA nicht anwendbar ist. Eine Kommunikation über dieses Rückkaufs- Memorandum und jegliche andere Unterlagen oder Materialien betreffend die Einladung erfolgt nur an solche Personen im Vereinigten Königreich, die unter die Definition eines professionellen Investors (wie in Artikel 19(5) des Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die "**Order**") definiert) fallen oder an solche Personen, die bestehende Gesellschafter oder Gläubiger des maßgeblichen Anbieters oder andere Personen gemäß Artikel 43(2) der Order oder an andere Personen, an welche sie aufgrund einer Ausnahme von Paragraph 21 FSMA oder wo Paragraph 21 FSMA aus anderen Gründen nicht anwendbar ist.

EMITTENTIN

Erste Group Bank AG

Graben 21

1010 Wien

Österreich

www.erstegroup.com

RECHTSBERATER

WOLF THEISS

Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Schubertring 6

1010 Wien

Österreich